

Bezugspreis

Die Bezugspreise sind folgende: Abgabe A (nur morgens) vierthalbkrösig 3 Kr., nachmittags 1 Kr.; Abgabe B (morgens und abends) vierthalbkrösig 4.50 Kr., nachmittags 1.50 Kr. Durch die Post liegen C und doppelt vierthalbkrösig 4.50 Kr., nachmittags 1.75 Kr. Der Preis, bestehend aus dem Abgabe-Preise und dem Kosten der Post, ist 1 Kr. vierthalbkrösig.

Übernahmen-Ort: Augustaplatz 8, bei unserem Redakteur, Wohl, Spezialisten und Kunstsammlern, Postkarten und Briefmarken.

Die einzige Nummer kostet 10 Pf.

Redaktion und Ausgaben:

Leipziger Straße 8.

Telephon Nr. 14002, Nr. 14003, Nr. 14004.

Berliner Redaktion: Berlin NW. 1, Herr Louis Schlesinger, Straße 1, Telefon 1, Nr. 2270.

Leipziger Tageblatt

und
Handelszeitung.

Amtsblatt des Rates und des Polizeiamtes der Stadt Leipzig.

Nr. 201.

Montag 22. Juli 1907.

Das Wichtigste vom Tage.

* Die "Hohenzollern" mit dem Kaiser an Bord befindet sich heute auf der Fahrt zwischen Trondhjem und Molde. (S. Dr. R.)

* Der belastete Abgeordnete und Freikonservative Parteiführer Wilhelm von Kardorff ist gestorben. (S. Art.)

* Der neue Kaiser von Korea will den Kronprinzen mit der Regierungshand betrauen. (S. Ausl.)

* In San Francisco sollen neue Pöbelanschläge gegen Japaner vorgenommen sein. (S. Ausl.)

* Den bulgarischen Komitatschis wurde eine große Niederlage beigebracht. 73 sind tot. (S. Ausl.)

Kardorff †.

Wieder ist ein parteipolitischer Führer aus dem Leben geschieden, der bis kurz vor seinem Tode noch inmitten des parlamentarischen Kampfes gestanden hat. Wilhelm von Kardorff ist gestorben.

Am 8. Januar 1829 in Neu-Strelitz geboren, blieb er bis 1849 das Gymnasium und studierte dann Rechtswissenschaften in Heidelberg, Berlin und Halle. Sekretär war er in Hamburg, Berlin und Stralsund. Dann verließ er den Staatsdienst und zog sich auf sein Rittergut Babow im Kreis Oels zurück, bis er von 1884 bis 1895 als Landrat tätig war. Parteipolitisch trat er schon Mitte der 60er Jahre hervor. Er wurde 1866 zum ersten Male in das preußische Abgeordnetenhaus gewählt, und blieb dessen Mitglied ununterbrochen bis 1876. Ab 1868 als Fraktionsvorsitzender und dann wieder von 1888 an. Im Reichstag tat er sich zweifelsohne bevor in Unterstzung der Politik Bismarcks bei der Verabschiebung des Vermögens des früheren Königs von Hannover. Schließlich verbiestigte er sich durch Mitarbeit an der Einführung der Selbstverwaltung, vor allem der Schaffung der preußischen Kreisordnung 1873. Aber er beschreibt seine politische Tätigkeit nicht auf den preußischen Sankten. Er trat vielmehr in noch stärkerem Maße als freikonservativer Führer im Reichstag auf und war hier mit einer ganz ausgedehnten wirtschaftspolitischen Tendenz. Er war einer der ersten Schwypolitiker im Deutschen Reichstag. Doch ehe die Bismarck'sche Wirtschaftspolitik den Rückenwurm vom Kreislauf zum Schutzwall war, war er dessen Bahnbrecher. Er schrieb in diesem Sinne 1875 die "Bücher über den Strom" und als dann die wirtschaftspolitische Wandlung sich vollzog, gehörte Kardorff zu ihren eifrigsten Befürwortern. Selbst an einer Reihe industrieller Unternehmungen beteiligt, was ihm auch auf politischem Gebiet viele Anfeindungen eingebracht hat, erzielte er industrielle Schwindel und half mit unter diesem Gesichtspunkt den Zentralverbänden Deutscher Industrieller zusammen. Als schärfster Gegner der Goldwährung wurde er ein begeisterter Prophet des Bimetallismus, der — ähnlich wie einst er auch seine Reben mit dem Hinweis auf die Rotwendigkeit der Zersetzung Karlsbados — seine Reichstagabreden damit krönte, daß er als das Alibimittel der wirtschaftlichen Schädigung den Bimetallismus predigt. Unter Capriosis Kanzlerschaft wurde er mehr und mehr agrarischer Schätzmeister und schloß sich auch bald nach Gründung des Bundes der Landwirte diesem an. Allein die Kämpfe um den neuen Zolltarif führten zwischen ihm und den Landwirten einen Bruch herbei. Er schied aus ihm aus, nahm den Bund Ende 1902 gegen den neuen Zolltarif Stellung, nahm und legte nun all seine Kraft daran, den Zolltarif zur Annahme zu bringen. Ein von ihm gestellter Antrag hat denn auch die bekannte en bloc-Annahme zu-

hande gebracht und dem nun Verstorbenen damit ein Denkmal in der Geschichte deutscher Zoll- und Wirtschaftspolitik gesetzt.

Kardorff war ein sehr freizügiger Herr, der durch die Schwäche seiner oft recht persönlichen Angaben sich nur geringer persönlicher Sparsamkeit bei den politischen Gegnern erfreute. Namenslich in den letzten Jahren seines Lebens spielte er allzuviel auf sein hohes Alter und seine langjährige Erfahrung an und ließ diese Argumente an die Stelle jüngerer Beweisführungen treten.

Bei der letzten Reichstagswahl kandidierte er nicht wieder. Er hatte seit 1861 den Reichstag angehört und mit aus tiefgriger Unterbreitung den 3. Preußischen Wahlkreis Wittenberg-Oels vertreten, der dann nach seinem Rücktritt in deutsch-konservativen Besitz kam übergegangen ist.

Der Syllabus Pius' X. und der Syllabus Pius' IX.

Wenn die "Röm. Volksblg." den neuen Syllabus in vollständiger Form wieder gibt, unterscheidet sich der Syllabus Pius' X. innerlich und äußerlich von dem Syllabus Pius' IX. Denn abgesehen davon, daß der Syllabus Pius' IX. 80, der Pius' X. „nur“ 65 verurteilte Propositionen enthält, läßt der neue Syllabus die systematische Entfernung des alten vermischen, verdorbenen sitzt in der Haupttheorie auf das kirchliche Geheim und — außerzuhalten wenigstens — von leiner pietistischen Einschätzung begleitet.

Pius IX. hat durch seine Encyclika vom 8. Dezember 1864 den lichtvollen Kommentar zu seinem Syllabus Pius' IX. Denn abgesehen davon, daß der Syllabus Pius' IX. 80, der Pius' X. „nur“ 65 verurteilte Propositionen enthält, läßt der neue Syllabus die systematische Entfernung des alten vermischen, verdorbenen sitzt in der Haupttheorie auf das kirchliche Geheim und — außerzuhalten wenigstens — von leiner pietistischen Einschätzung begleitet.

Pius IX. hat durch seine Encyclika vom 8. Dezember 1864 den lichtvollen Kommentar zu seinem Syllabus Pius' IX. Denn abgesehen davon, daß der Syllabus Pius' IX. 80, der Pius' X. „nur“ 65 verurteilte Propositionen enthält, läßt der neue Syllabus die systematische Entfernung des alten vermischen, verdorbenen sitzt in der Haupttheorie auf das kirchliche Geheim und — außerzuhalten wenigstens — von leiner pietistischen Einschätzung begleitet.

Der heilige Papst hat auf eine Uebersicht verzichtet. Auf den ersten Blick wird deshalb weniger deutlich hervortreten, daß die von Pius X. verurteilten Lehreinheiten zum weitaus größten Teil auf kirchlich-religiösem Gebiete liegen. Allerdings wird auch die Stellung der Kirche und des Papsttums zur Wissenschaft im allgemeinen und in geschichtlicher Auffassung im beloerten berücksichtigt. Aber nachdem Pius IX. in seinem Syllabus von 1864 die wichtigsten Gebiete menschlicher Bekämpfung im Kreis seiner Verdammung gezeigt, kommt sich der heilige Papst im wesentlichen auf kirchliche Lehreinheiten beschränkt. Selbstverständlich verurteilt Papst Pius X. alles, was dem von den römischen Kirche sanktionierten Buchstabenlauben und der Lehre von der unfehlbaren Autorität des Papstes in Glaubenssachen irgendeine nicht entspricht. Die biblische Freiheit, die Kritik der Inspirationslehre und der Evangelien, das gesamte Dogma, die Auseinandersetzung über die Gottheit Christi und seine Auferstehung, über die Sakramente, das Verhältnis der Kirche zur Weltlichkeit usw. — alles hat sich dem kirchlichen Buchstabenlauben und dem unfehlbaren Papst zu unterwerfen, wenn es nicht verbannt werden will. Mit Rücksicht auf die Bewegung gegen den Judentz ist die 8. Proposition des neuen Syllabus bemerkenswert, welche lautet: "Bon jeder Schul freit diejenigen zu erachten, welche die Verurteilungen der heiligen Kongregation des Judentz und anderer heiligen Kongregationen für wertlos halten."

Seuilleton.

Der Beweis verbrecherischer Schuld.

Von Referendar H. Werner (Leipzig).

Gleichen Alters mit dem Menschengeschlecht ist das Verbrechen, jener Aufschluß gegen das Recht. Dieser reine und erbitterte Kampf, der der Rechtsordnung widerstreitender Unrecht fordert Opfer; Schuldige, an denen gerechte Vergeltung geübt wird; aber auch Unschuldige als Breite für eine möglichst wirksame Verbrennungserfolgung. Und doch, wieviel Unrecht bleibt trotzdem ungeklärt?

Das Bedürfnis nach der wahrhaften Kenntnis dieses über jenes Leidensvorwurfs steht in keinem Verhältnis zu der Schwierigkeit, welche Kenntnis solche "Gewissheit" zu erlangen.

Die Verurteilung eines Unschuldigen ist aber von dieser Gewissheit seiner Schuld abhängig. Handlung ist vor dem Strafgericht nur die, die beweisbar, d. h. die Handlung, deren Existenz auf unmittelbare Sinneswahrnehmung gestützt wird.

Der Angeklagte selbst ist kein echtes Mittel der Beweisführung. Er ist ja nicht verpflichtet, etwas auf die Beschuldigung zu erwidern. Daraufhin ist er besonders zu befragen. Es soll ihm durch Strafprozeßordnung § 186 eben nur Gelegenheit gegeben sein, die gegen ihn vorliegenden Verdachtsgründe zu bestreiten und die zu seinen Gunstenprechenden Tatsachen geltend zu machen. Um so trügerisch ist er über das Recht, jede Antwort zu verweigern. Die Aussagen, Geständnisse, insbesondere auch das Schuldbekenntnis des Angeklagten begründen nicht seine Gewissheit. Sie sind mit Rücksicht auf die Glaubwürdigkeit des Angeklagten vom Richter nach freiem Erwissen zu prüfen.

Ganz anders der Wert der Zeugenvernehmung, der sich in dem Bestreben einer Befragung widerstellt. Dies bedeutet für jeden Deutschen und Ausländer während eines Aufenthalts im Land.

Der gelobte Zeuge (aber nicht von Landesherrn u. d. h.) hat persönlich vor Gericht zu erscheinen, auszuladen und eventuell seine Aussage durch Eid zu bestätigen. Eidunmündige (unter 16 Jahren), Eidunfähige (z. B. wegen Meinungs- oder Gewissenswandelns) und beständig das vorliegenden halles Widerwärtige gesagt haben. Diese Aussage kann verneint werden, wenn sie nicht Angehörige, wie Brust, Ehegatte, auch bei nicht mehr bestehender Ehe, ferner von Geschäftlichen, Rechtsanwälten, Aertern bezüglich ihrer Berufsgeschäfte. Schließlich kann jeder Zeuge die Aussage über solche Fragen verneinen, deren Beantwortung ihm oder einem jener nahe Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung auslösen würde. — Sagt aber der Zeuge aus und wird er bestätigt, so hat er zu hören, daß er noch bestem Willen die reine Wahrheit sagen, nichts verschweigen und nichts hinzulegen werde. Die Beantwortung kann aus besonderen Gründen auch bis nach Abschluß der Vernehmung ausgezögert werden.

Eine wesentlich von der des Zeugen verschiedenen Stellung, und zwar als Gehilfen des Richters, nehmen die Sachverständigen ein. Der Richter kann sie nach freiem Erwissen wählen und ernennen. Ihre Tätigkeit besteht vor allen in der Beurteilung von Gegenständen und Tatsachen, z. B. der lebensgefährlichen Eigenschaft von Giften, der Echtheit von Münzen, Urkunden u. d. v. Vor der Erhaltung des Gutachtens wird der Sachverständigen geleitet. Ist der Richter durch das Gutachten nicht überzeugt, so ist er an dasselbe nicht gebunden.

Als Beweismittel können noch dienen der richterliche Augenchein, z. B. Leichenschau vorgenommen vom Richter im Beisein eines Arztes und die Leichenaufnahme (vorgenommen von zwei Arzten im Beisein des Richters); ferner U. z. d. d. und zwar öffentliche, z. B. Gerichts-Tatscheine usw., wie private z. B. ein Brief, welcher sich über die Begehung eines Mordes ausdrückt oder selbst Mittel zur Begehung z. B. eines Betrugs ist. — Mit Hilfe dieser, dem Richter zu Gehöre stehenden Beweismittel kann also zum Schuld oder Unschuld des Angeklagten bewiesen werden.

Entweder ist eine Tatsache bewiesen oder sie ist es nicht, d. h. entweder müssen wir unsere Kenntnis von dem Vorfall einer Tatsache direkt auf Wahrnehmungen unserer Sinne oder wir gelangen erst indirekt zu dem Glauben an jede Tatsache.

Entweder haben wir aber andere die Beleidigung gehört, die Worte mitgeteilt, oder wir halten es nur möglich, daß der A. den Wort begangen hat, etwas weil wir ihm einer solchen Tat für besonders fähig halten.

Um so leichter soll folglich der Glaube nicht unmittelbar aus der Sinneswahrnehmung, sondern er wird erst durch das Mitteln einer anderen Tatsache, z. B. die Verurteilung des Täters, erzeugt.

Von der Möglichkeit bis zur Gewissheit von Schuld oder Unschuld ist ein weiter Platz, der aber in allen keinen Gruppen bedürfen kann.

Und so ist es denn möglich, daß vielleicht nur ein einziger Umstand für die schuldige Tat spricht, dabei aber eine Menge anderer Möglichkeiten gegeben ist, oder daß mehrere Umstände für die Schuld plädieren und nur eine einzige Möglichkeit anderer Art offen geblieben ist. In diesem wie in jenem Fall ist aber doch die Schuld nicht gewiß, nicht bewiesen, sie ist nur möglich. Hat diese Möglichkeit einen Grad erreicht, der für die Gewissheit näher, so reibt man von Wahrnehmung, die wird also begründet durch Tatsachen, die die Verurteilung mehr zur Gewissheit als zur Möglichkeit niedrigsten Grades neigen lassen. Beispiel: B. ist mit einem ganz bestimmten Gifte getötet worden. Dieses Gifte ist nur in einem ganz bestimmten Geschäft der Stadt X. zu bekommen. Dieses Gifte ist in diesem Geschäft am Montag gekauft worden. A. ist am Montag in der Nähe dieses Geschäftes geblieben, er hat im übrigen keine Veranlassung gehabt, in der Stadt X. zu verweilen. Er ist am Tage des Mordes in der Nähe des Täters geschehen worden. Sein Benehmen ist an diesem Tage, sowie vor- und

nachher auffallend gewesen. Es stellt sich schließlich heraus, daß derartiges Gift in der letzten Zeit von niemandem, außer A., verlangt worden, daß also nur A. jenes Gift in jenem Geschäft gekauft haben kann.

Es dürfte schon diese Kette von Tatsachen genügen, um darzulegen, in welcher Weise sich diese Wahrscheinlichkeit steigern kann. Solche Tatsachen nennt man Indizien. Schon der alte deutsche Strafprozeßordnung von 1828 der Carolina, waren sie bekannt; doch reichte damals die Anzeigung zur Verurteilung nicht aus. Waren die Indizien „genug“, so konnte ihrer Kraft zu folgen werden, um dadurch zum Schluß zu gelangen. Der Angeklagte wurde dann freigesprochen, wenn er die Holter ohne Gleichstand überwand. Nach später, nach Aufstellung des Holter, war auf Grund von Indizien nicht mehr Anhalt als ein indirekter Wahrschau. Unter den 3 Millionen sozialdemokratischen Wählern seien nicht 500 000 wirklich überzeugte Sozialisten. Es fehlen Unterstützende, die sich nicht begeistern können. Aber die Handelsverträge noch mehrere Jahre dauern, braucht man diese brennende Frage nicht anzusiedeln. Über d. übrigen Fragen können man sich verständigen? (2). Beide ist nach Wöhres Ansicht außerdem mehr Anhalt als ein indirekter Wahrschau. Unter den 3 Millionen sozialdemokratischen Wählern seien nicht 500 000 wirklich überzeugte Sozialisten. Es fehlen Unterstützende, die sich nicht begeistern können. Aber die Handelsverträge noch mehrere Jahre dauern, braucht man diese brennende Frage nicht anzusiedeln. Über d. übrigen Fragen können man sich verständigen? (2). Beide ist nach Wöhres Ansicht außerdem mehr Anhalt als ein indirekter Wahrschau.

Zum Peters-Prozeß.

(Eine Berichtigung)

Wir erhalten von dem bekannten Juristen Herrn Eugen Wohl folgende Berichtigung zu einer Angabe, die in unserem Leiter Artikel über den Peters-Prozeß enthalten war:

„Sie haben unter den 4. Juli in Ihrem Blatte die Nachricht gebracht, ich hätte mich im Berichtsblatt meiner Jugendzeitung „Allotria“ gerichtet und Sie hätten mitgeteilt, daß ich am gleichen Abend auf der Mutter ausgeschlossen werden bin.“

Dies ist nicht wahr.

Wie ich das Ich ist bereits am 1. Juli 1906, also vor mehr als einem Jahre, zu diesen Vereinen gleichzeitig gestrichen habe, das ist vom 31. Dezember 1906 ab von der Mitgliedschaft entzogen worden sein möchte, da es mir an Zeit mangelt, zu vielen gesellschaftlichen Versammlungen nachzukommen. Unter Ihnen seien Ihnen jedoch auch die Alotria.

Deutsches Reich.

Leipzig, 22. Juli.

* Der Kaiser's Nordlandkreise. Der Kaiser warnte am Sonnabend vor dem Hause des Konsuls Jensen in Trondhjem noch das Einlaufen des zweiten beispiellosen Geschwaders, das welches um 1 Uhr mittags eintraf. Gestern hielt der Kaiser vormittags Gottesdienst an Bord ab und machte dann mit den Herren des Gezolzes am 11½ Uhr eine Partie zu Wagen nach dem Hafenstädtchen, woofsch das Hafenstädtchen eingeschlossen wurde. Die Rückfahrt erfolgte um 4 Uhr nachmittags. Die "Hohenzollern" geht heute früh 8 Uhr nach Wolke in See, wo das Einlaufen abends erfolgt.

* Ein Interview mit dem Reichskanzler. Das "Berl. Tagebl." veröffentlicht den Inhalt einer längeren Unterredung, die Jules Horst, der bekannte Mitarbeiter des "Figaro", in Nordeney mit dem Kanzler Wöhle hatte. Der Reichskanzler äußerte sich u. a. über die Reichstagsauslösung, die er einen Appell an den Patriotismus und die gewisse Vernunft der Nation nannte. Über den Krieg rührte sich Kanzler Wöhle, daß Konervative und Liberale gar nicht so verschieden seien. Gewiß trennen sie sich in ökonomischen Fragen (nur?), da die liberale Agrarrie Schatz, die Liberale Freihändler sind. Aber da die Handelsverträge noch mehrere Jahre dauern, braucht man diese brennende Frage nicht anzusiedeln. Über d. übrigen Fragen können man sich verständigen? (2). Beide ist nach Wöhres Ansicht außerdem mehr Anhalt als ein indirekter Wahrschau.

Unter diesen beiden modernen Methoden einnimmt, sei auf obiges Beispiel noch mal hingewiesen. Man denkt derartige Indizien zu gebrauchen, daß sie immer deutlicher das verbrecherische Bild in seinen Umrisse wie Einzelheiten erkennen, daß sie immer mehr jede Möglichkeit ausschließen, jeden Zweifel schwinden lassen, so gelangt man zu dem Schluß, daß die auf Indizien aufgebauten unendlich großen Wahrscheinlichkeiten nicht weiter ist, als die Gewissheit selbst. Wie gesagt, es aber eben schwer erforderlich, daß sämtliche Indizien eine fest ineinander gefügte Kette bilden und nicht ein einzelnes sogenanntes Ereignis in dem Schluß bestimmen läßt. Dann besteht über Schuld oder Unschuld des Angeklagten Gewissheit, einschließlich allein auf Indizien gründet, ohne daß jener vielleicht auch nur ein gehärbiges Wort gerecht hat.

* Beobachtungen vom Theater. Alfred Freiherr v. Berger veröffentlichte Proben entnehmen: Ich habe Aufführungen moderner Dramen mit erlebt, wo mehr der Regisseur des Dichters nach die Schauspieler kehren, nach das Publikum und Stadt verhindern und das Ganze doch wie ein Erfolg endet. — Aber dort oft sagen, daß beim Theater die Dichter besonders schwer zu behandeln seien und dem Direktor durch ihre Räume und sonstigen Charakterfehler Leben und Täglichkeit verbieten. Das Gesetz ist in wahrheit im Interesse des Ganzen gefunden. Die als vorstellige und schauspielende Personen und Täglichkeit verhindern. Das Gesetz ist nicht weiter ist, als die Gewissheit selbst. Wie gesagt, es aber eben schwer erforderlich, daß sämtliche Indizien eine fest ineinander gefügte Kette bilden und nicht ein einzelnes sogenanntes Ereignis in dem Schluß bestimmen läßt. Dann besteht über Schuld oder Unschuld des Angeklagten Gewissheit, einschließlich allein auf Indizien gründet, ohne daß jener vielleicht auch nur ein gehärbiges Wort gerecht hat.